

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– September 2020 –

Härle, Wilfried: Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells. – Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2019. 187 S., kt € 18,00 ISBN: 978-3-374-06266-9

Das vorliegende Büchlein dokumentiert das theologische Gutachten, das der evangelische Theologe Wilfried Härle im Auftrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) über die spezifische Form des Religionsunterrichts im Stadtstaat Hamburg im Sommer 2019 verfasst hat. Hintergrund dieses Gutachtens sind die Bemühungen der Hamburger Senatsverwaltung und der Nordkirche, den bis dahin in Hamburg unter großem Aufsehen praktizierten „Religionsunterricht für alle“ (RUfa) zu einer zeitgemäßen Form des Religionsunterrichts weiterzuentwickeln, die zum einen den Anforderungen an religiöse Bildung in einer hoch pluralen Metropole, zum anderen aber eben auch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen gemäß Art. 7 III GG entsprechen soll. In Hamburg existiert nämlich seit Mitte der 1990er-Jahre eine Form des Religionsunterrichts, in der unter der Überschrift „Dialogischer Religionsunterricht“ in evangelischer Verantwortung ein Religionsunterricht im Klassenverband stattfindet, in dem Schüler/innen jeglicher Konfessionen und Weltanschauungen ihren Ort und ihre Anerkennung finden sollen. Dieser in der religionspädagogischen Diskussion lange und kontrovers diskutierte Hamburger Sonderweg war zu Beginn der 2010er-Jahre von den genannten verantwortlichen Institutionen einer gründlichen Revision unterzogen worden, um mit Blick auf viele theologische, juristische und schulpädagogische Kritikpunkte eine Weiterentwicklung dieses Religionsunterrichts im Klassenverband anzustoßen, die entsprechende Anfragen, Desiderate und Fehlstellungen überwinden sollte. Grundidee ist dabei die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts im Klassenverband in evangelischer Verantwortung hin zu einem religionskooperativen Unterricht unter Beteiligung verschiedener Religionsgemeinschaften. Vorbild für einen solchen religionskooperativen Unterricht sollte der inzwischen in den meisten Bundesländern der Republik etablierte konfessionell-kooperative Religionsunterricht von evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen sein. Entsprechend wurden mit verschiedenen Religionsgemeinschaften in Hamburg staatskirchenrechtliche Verträge geschlossen, die auf eine gemeinsame Gestaltung des Religionsunterrichts zielen. Dieser neue „Religionsunterricht für alle“ wird in der Diskussion in der Regel mit „RUfa 2.0“ bezeichnet, um zum Ausdruck zu bringen, dass hier eine bewährte Form des Religionsunterrichts nicht etwa verworfen worden, sondern weiterentwickelt und zeitgemäß angepasst worden ist. Bei verschiedenen Konferenzen und Symposien ist der RUfa 2.0 nun mit externen Wissenschaftler/inne/n aus der Schulpädagogik, der Theologie und der Rechtswissenschaft kritisch diskutiert worden. Eine Schlüsselrolle nimmt dabei der Münsteraner Rechtswissenschaftler Hinnerk Wißmann ein, der in einem verfassungsrechtlichen Gutachten, das die Nordkirche im Juli

2017 in Auftrag gegeben hatte, die Konvergenz der neuen Form des Religionsunterrichts mit der im GG vorgeschriebenen Bestimmung des sog. konfessionellen Religionsunterrichts in Art. 7 III prüfen sollte. Dabei ergab sich mit Blick auf das Konstrukt eines Religionsunterrichts, der von verschiedenen Religionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet wird, die zentrale Frage, „inwiefern die Vermittlung eigener Glaubenswahrheiten vereinbar ist mit der Vermittlung fremder Glaubenswahrheiten. Die Beantwortung dieser Frage wurde sowohl vom Gutachter sowie auch von der Kirchenleitung als eine theologische Aufgabe verstanden und bezeichnet, die jede Religionsgemeinschaft für sich beantworten und verantworten muss.“ (X) Deshalb entschied sich die Kirchenleitung der Nordkirche dafür, einen renommierten systematischen Theologen mit der Prüfung dieser theologischen Grundfrage zu beauftragen. Das vorliegende Gutachten ist das Ergebnis dieses Prüfungsvorgangs.

Das auch für Nicht-Theolog/inn/en gut lesbare Gutachten von H. gliedert sich in acht Abschnitte: In den ersten drei Kap.n wird der Anlass des Gutachtens und der Kontext des Hamburger Modells wie auch seine kritische Diskussion beschrieben (1–44). Dem folgt eine Darstellung des gesellschaftlichen Kontextes in der Hansestadt (Kap. 4), aus dem sich die hier entstandene besondere Form eines Religionsunterrichts für alle erklärt. Es sind die „pluralistischen Bedingungen“ (44) in Sachen Konfessionalität, Religiosität und weltanschaulicher Vielfalt, die in einer Metropolregion wie dem Raum Hamburg für eine entsprechend heterogene und plurale Schülerschaft verantwortlich sind. In einem solchen Setting den vom GG vorgesehenen konfessionellen Religionsunterricht gemäß Art. 7 III in angemessener Weise zu gestalten, ist von Anfang an das Anliegen der Verantwortlichen in Nordkirche und Stadtstaat gewesen, genauso wie jetzt eben auch seine Weiterentwicklung. Die eigentliche Begutachtung im Sinne einer theologischen Prüfung der Frage nach der Möglichkeit eines „pluralistischen Religionsunterrichts“, wie er in der religionskooperativen Form des RUfa 2.0 nun Normalfall werden soll, findet dann im eigentlichen Hauptteil des Gutachtens, nämlich in den Kap.n 5 bis 7, statt (61–140). Hier wirft H. einen kritischen Blick auf das Verhältnis der Religionen zueinander, mit Blick auf ihre strukturellen Verhältnisse wie auch ihre innertheologischen Positionen, was Wahrheits- und Heilsansprüche anderer Religionen angeht. Auch die Rolle der Erziehungsberechtigten der Schüler/innen wie auch der Religionslehrkräfte diskutiert H. ausführlich. Er kommt im Schlussabschnitt (141–144) zu dem Ergebnis: Die „*religiöse bzw. konfessionelle Identität und Identifizierbarkeit des Religionsunterrichts* an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit Art. 7 GG [...] hängt – wenn nicht dem entgegenstehende Entscheidungen oder Vereinbarungen von oder mit Religionsgemeinschaften existieren – nicht von der Religions- und Konfessionszugehörigkeit der an ihm teilnehmenden *Schülerinnen und Schülern* ab, sondern von der durch den Lehrplan inhaltlich und durch die *Lehrkräfte* personalrepräsentierten Übereinstimmung mit den Grundsätzen der den jeweiligen Religionsunterricht verantwortenden *Religionsgemeinschaften* bzw. *Konfessionen*.“ (142) Entsprechend versteht H. sein Gutachten als ein „Plädoyer für einen künftigen *pluralismusoffenen* – je nach gesellschaftlicher Situation und Lage – rein konfessionellen, konfessionell-kooperativen oder interreligiös-kooperativen Religionsunterricht als *Angebot für alle* Schülerinnen und Schüler. Er ist aus meiner Sicht theologisch gut begründet und verdient daher ernsthafte Erwägungen.“ (143) Dass die Gestaltung eines solchen letztendlich situativ angebotenen und entsprechend vielfältig zu konzipierenden Religionsunterrichts eine große theologische, religionspädagogische und schulorganisatorische Aufgabe ist, klingt bei H. an, wenn er am Schluss des Gutachtens fordert: „Das Gelingen eines solchen Religionsunterrichts hängt entscheidend von der Pluralismus- und

Kooperationsoffenheit aller betreffenden Religionsgemeinschaften ab. Dies muss sich *erst noch und immer wieder erweisen*. Deshalb spricht vieles dafür, dieses Modell zunächst für eine begrenzte Zeit zu *erproben*, dann (oder währenddessen) zu *evaluieren* und danach – hoffentlich – zu zukunftssträchtigen Lösungen zu kommen.“ (ebd.) Damit wird deutlich, dass für ihn der theologisch befürwortete Weg eines RUfa 2.0 noch nicht die endgültige Form religiöser Bildung in der Schule einer pluralen Gesellschaft heute ist.

H.s Gutachten ist nicht nur eine für Vertreter/innen unterschiedlicher Disziplinen (Schulpädagogik, Theologie, Religionspädagogik, Rechtswissenschaften) gut lesbare Zusammenfassung und Bewertung der Reformbemühungen um den sog. Hamburger Weg, sondern auch eine luzide Analyse des Zusammenspiels der verschiedenen institutionellen Akteure im Bereich des Religionsunterrichts und der Zielvorstellungen, die mit Blick auf die religiöse Bildung in der öffentlichen Schule von Seiten der Rechtswissenschaft, aber eben auch von Seiten der Religionsgemeinschaft formuliert werden. Die kritische Auseinandersetzung mit Wißmann und die sorgfältige Abwägung der Argumente aus religionstheologischer Perspektive überzeugt. Die Arbeit enthält ein umfangreiches Literaturverzeichnis von 15 S., das die wichtigsten Publikationen zur Debatte um den Hamburger Religionsunterricht auflistet sowie einen Anhang, der die Hamburger Staatsverträge zum Religionsunterricht und die didaktischen Grundsätze des Religionsunterrichts für alle (DGRUfa) dokumentiert. Auch das umfangreiche Register ist hilfreich, um sich das eine oder andere Motiv und Thema der Debatte noch einmal genauer im Gutachten anzuschauen. Alles in allem liefert H.s Büchlein eine anregende Lektüre für alle, die sich mit der Frage nach der Zukunft des Religionsunterrichts gemäß Art. 7 III nicht nur in Hamburg, sondern in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt beschäftigen wollen.

Über den Autor:

Clauß Peter Sajak, Dr., Professor für Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (c.sajak@uni-muenster.de)